



Bayerischer Landtag Landtagsamt Maximilianeum 81627 München

Landtagsamt

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

20.05.2021
VF.0479.18

**Corona-Pandemie; Frist zur Notenverbesserung im Ersten Juristischen
Staatsexamen
Petition vom 18.12.2020**

Referat P II Ausschüsse,
Kommissionen
Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1
81627 München
Telefon +49 (89) 41262277
Fax +49 (89) 41261768
petitionen@bayern.landtag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat Ihre
Petition in der öffentlichen Sitzung vom 06.05.2021 beraten und beschlossen,

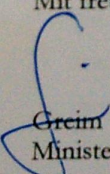
die Petition „aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt“ zu
betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Land-
tag).

Der Ausschuss hat zu Ihrer Petition eine Stellungnahme des Bayerischen
Staatsministeriums der Justiz eingeholt. Das Staatsministerium kam bei der
Überprüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass Ihrem Anliegen aufgrund
der Sach- und Rechtslage nicht zu entsprechen sei. Nach sorgfältiger Ausein-
andersetzung mit dem Sachverhalt hält der Ausschuss die Erklärung des Staatsmi-
nisteriums für richtig und sieht deshalb keine Möglichkeit, Ihrer Petition zum
Erfolg zu verhelfen.

Die Stellungnahme, die die Grundlage für das Beratungsergebnis darstellte, ist
zu Ihrer näheren Information beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Kommunikation allgemein
Telefon +49 89 4126-0
Fax +49 4126-1392
landtag@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de


Greim
Ministerialrätin

Öffentliche Verkehrsmittel
U-Bahn U4/U5,
Max-Weber-Platz
Tram Linie 19, Maximilianeum

Anlagen
1 Stellungnahme





Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An den
Bayerischen Landtag
Landtagsamt
Maximilianeum
81627 München

Sachbearbeiter
Herr Tiesel

Telefon
(089) 5597-3619

Telefax
(0180) 1000965-00888
3,9 ct/min zzgl. gesetzl. USt.

E-Mail
Guido.Tiesel@stmj.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
VF.0479.18 vom 4. Januar 2021

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
2230 - IX - 150/2021

Datum
22. Februar 2021

Frist: 4. März 2021

Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, an den Bayerischen Landtag vom 18. Dezember 2021 betreffend Corona-Pandemie; Frist zur Notenverbesserung im Ersten Juristischen Staatsexamen
Informatorische Äußerung gem. § 78 Abs. 3 Nr. 2 BayLTGescho

Sehr geehrte Damen und Herren!

I.

Die über das Online-Portal openPetition eingereichte Petition begehrt, dass das Sommersemester 2020 bei der Berechnung der Frist zur Wiederholung der Ersten Juristischen Staatsprüfung zur Notenverbesserung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) nicht "angerechnet" wird.

Im Hinblick auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Hochschulbetrieb im Sommersemester 2020 wurde in § 37 JAPO die Regelung aufgenommen, dass das Sommersemester 2020 bei der nach § 37 Abs. 1 Satz 1 JAPO für den Freiversuch in der Ersten Juristischen Staatsprüfung maßgeblichen Semesterzahl nicht berücksichtigt wird (Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und

Hausanschrift
Prielmayerstr. 7
Justizpalast
80335 München

Haltestelle
Karlsplatz (Stachus)
S-Bahn, U-Bahn
Trambahn

Telefon
(089) 5597-01
(Vermittlung)

Telefax
5597-2322

E-Mail:
poststelle@stmj.bayern.de
Internet:
<http://www.justiz.bayern.de>

Prüfungsordnung für Juristen vom 11. August 2020, GVBl S. 514; eine entsprechende Regelung ist auch für das Wintersemester 2020/2021 geplant). Die Initiatorin der Petition, die die Erste Juristische Staatsprüfung im Termin EJS 2019/2 erstmals abgelegt und bestanden hat, macht geltend, dass eine vergleichbare Regelung für das Sommersemester 2020 auch im Hinblick auf die Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 JAPO getroffen werden müsse, welche die Möglichkeit der Prüfungswiederholung zur Notenverbesserung auf den nach Abschluss des laufenden Prüfungstermins beginnenden nächsten oder übernächsten Prüfungstermin begrenzt. Denn auch Notenverbesserer seien durch die Schließung von Bibliotheken und die Unterbrechung des Betriebs von Repetitorien bei der Examensvorbereitung betroffen.

II.

1. Die Initiatorin der Petition hat zwischenzeitlich ihren Notenverbesserungsversuch im Termin EJS 2020/2 wahrgenommen und diesen mit Ablegung der mündlichen Prüfung am 3. Februar 2021 abgeschlossen, weswegen nicht erkennbar ist, inwieweit sie noch ein Interesse am Ausgang der Petition haben könnte.
2. Eine Verlängerung der Frist des § 15 Abs. 1 Satz 2 JAPO wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Hochschulbetrieb im Sommersemester 2020 wurde im Zuge der oben erwähnten JAPO-Änderung bewusst nicht vorgenommen. Die Situation von Prüfungsteilnehmern, die sich zu diesem Zeitpunkt auf eine Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung vorbereiteten, ist mit derjenigen von Studierenden, die sich auf eine erstmalige Prüfungsteilnahme im Freiversuch vorbereiteten, nicht vergleichbar. Die Gründe, die zu einer Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 auf die für den Freiversuch maßgebliche Semesterzahl geführt haben, lassen sich auf die Frist zur Ablegung des Notenverbesserungsversuchs nicht übertragen. Aus diesem Grund haben sich auch alle übrigen Länder - mit Ausnahme von Baden-Württemberg - gegen eine Verlängerung der dort bestehenden Fristen zur Ablegung eines Notenverbesserungsversuchs entschieden.

Die Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 auf die für den Freiversuch maßgebliche Semesterzahl soll einen Ausgleich für Verzögerungen im Studienfortschritt schaffen, die sich für die zu diesem Zeitpunkt eingeschriebenen

Studierenden daraus ergeben können, dass aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ein ordnungsgemäßes Präsenzstudium im Sommersemester 2020 weitgehend nicht möglich war. Die hiervon betroffenen Studierenden hatten in diesem Zeitraum keine Möglichkeit, sich durch einen Besuch universitärer Präsenzveranstaltungen auf die erstmalige Ablegung der Ersten Juristischen Staatsprüfung vorzubereiten; in einigen Fällen dürften sich für Studierende auch Probleme beim rechtzeitigen Erwerb der als Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Juristische Staatsprüfung erforderlichen Leistungsnachweise ergeben haben. Da der Freiversuch nach § 37 Abs. 1 JAPO grundsätzlich nur in dem auf den Vorlesungsschluss des achten Semesters unmittelbar folgenden Prüfungstermin möglich ist, hätte die COVID-19-Pandemie daher für viele Studierende zu einem Verlust der Freiversuchsmöglichkeit geführt. Dieser Nachteil wurde durch die - der in Art. 99 Abs. 1 BayHSchG getroffenen Sonderregelung korrespondierende - Regelung zur Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 in § 37 JAPO ausgeglichen.

Demgegenüber haben Prüfungsteilnehmer, welche die Erste Juristische Staatsprüfung bereits mit Erfolg abgelegt haben und sie lediglich zur Notenverbesserung noch einmal wiederholen wollen, die Examensvorbereitung an der Universität bereits vollständig durchlaufen und das Studium mit Erfolg abgeschlossen. Die Wiederholung der Ersten Juristischen Staatsprüfung zur Notenverbesserung ist nicht mehr Teil des Studiums; ein - nochmaliger - Besuch von universitären Examensvorbereitungskursen ist hierfür nicht vorgesehen. Prüfungsteilnehmer, die - wie die Initiatorin der Petition - die Erste Juristische Staatsprüfung noch vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie im Termin EJS 2019/2 bestanden haben, wurden zudem durch die Auswirkungen der Pandemie in ihrer Vorbereitung auf die erstmalige Ablegung der Prüfung in keiner Weise beeinträchtigt.

Da die Einräumung einer - verfassungsrechtlich nicht gebotenen - Möglichkeit zur Verbesserung der Prüfungsnote auch das Prinzip der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit tangiert, ist es zudem sachgerecht, die Wiederholungsmöglichkeit zeitlich knapp zu befristen (BayVerfGH, Entscheidung vom 7. Februar 2012, Vf. 112-VI-10, BayVBl. 2012, 427 m.w.N.). Die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung soll gerade aus Gründen der Chancen- und Wettbewerbsgleichheit zeitnah zur erstmals bestandenen Prüfung durchgeführt werden, um zu gewährleisten, dass das Prüfungsergebnis auf den in der

Ausbildung erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten beruht und nicht auf anderweitigen, nach Abschluss der Ausbildung (z.B. im Berufsleben) gewonnenen zusätzlichen Erfahrungen (vgl. BayVGh, Beschluss vom 8. September 2010, 7 ZB 10.505, BayVBl. 2011, 21). Ferner ist der Notenverbesserungsversuch nach § 15 Abs. 1 Satz 2 JAPO - anders als der Freiversuch - nicht an ein bestimmtes Semester und damit einen einzigen Prüfungstermin geknüpft. Vielmehr steht für den Verbesserungsversuch ein Zeitraum von einem Jahr zur Verfügung, der für eine erneute Prüfungsvorbereitung auf der Grundlage des bereits für den Erstversuch Gelernten auch angesichts der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ausreichend ist.

Lediglich ergänzend ist drauf hinzuweisen, dass die Regelung des Verbesserungsversuchs in § 15 JAPO für Prüfungsteilnehmer in Bayern bereits jetzt deutlich günstiger ist als entsprechende Regelungen in den übrigen Ländern. In diesen ist ein Verbesserungsversuch in der Ersten Juristischen Staatsprüfung entweder ausschließlich Teilnehmern des Freiversuchs vorbehalten oder aber an Gebühren geknüpft. Zudem geht der Notenverbesserungsversuch in einigen anderen Ländern - anders als in Bayern - auch dann verloren, wenn ein Prüfungsteilnehmer aufgrund einer Erkrankung nicht in der Lage ist, die hierfür bestehende Frist einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Tiesel

Ltd. Ministerialrat